

## 013\_DOKUMENT - Allgemeine Vertrags- und Montagebedingungen

### Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Verkauf und die Lohnbearbeitung (Stand 04/2018)

der Fa. HAIL-TEC GmbH, Gangstetten 2 in 72531 Hohenstein-Meidelstetten  
- nachfolgend HAIL-TEC –

#### 1. Geltungsbereich

- 1.1. Diese Verkaufsbedingungen gelten ausschließlich und nur gegenüber Unternehmern im Sinne des § 310 Absatz 1 BGB. Entgegenstehende oder von diesen Verkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Bestellers erkennt HAIL-TEC nur an, wenn HAIL-TEC ausdrücklich schriftlich der Geltung zugestimmt hat.
- 1.2. Diese Verkaufsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Besteller, soweit es sich um Rechtsgeschäfte verwandter Art handelt.

#### 2. Angebot und Vertragsschluss

Sofern eine Bestellung als Angebot gemäß § 145 BGB anzusehen ist, kann HAIL-TEC dieses innerhalb von zwei Wochen ab Zugang annehmen.

#### 3. Überlassene Unterlagen

An allen in Zusammenhang mit der Auftragserteilung dem Besteller überlassenen Unterlagen wie z.B. Kalkulationen, Zeichnungen etc. behält sich HAIL-TEC die Eigentums- und Urheberrechte vor. Diese Unterlagen dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden, es sei denn, HAIL-TEC erteilt dazu ausdrücklich seine schriftliche Zustimmung. Soweit HAIL-TEC das Angebot des Bestellers nicht annimmt (siehe Ziffer 2), sind HAIL-TEC diese Unterlagen unverzüglich zurückzusenden.

#### 4. Preise und Zahlung

- 4.1. Sofern nichts Gegenteiliges schriftlich vereinbart wird, gelten die Preise von HAIL-TEC ab Werk ausschließlich Verpackung und zuzüglich Umsatzsteuer in jeweils gültiger Höhe. Kosten der Verpackung werden dem Besteller gesondert in Rechnung gestellt.
- 4.2. Der Abzug von Skonto ist nur bei gesonderter schriftlicher Vereinbarung zulässig.
- 4.3. Sofern nichts anderes vereinbart wird, ist der Kaufpreis innerhalb von 10 Tagen nach Lieferung zu zahlen. Verzugszinsen werden in gesetzlicher Höhe von 9% p.a. über dem jeweiligen Basiszinssatz berechnet. Die Geltendmachung eines höheren Verzugs Schadens bleibt HAIL-TEC vorbehalten.
- 4.4. Angemessene Preisänderungen wegen gestiegener Lohn-, Material-, und/oder Vertriebskosten für Lieferungen, die 3 Monate oder später nach Vertragsschluss erfolgen, bleiben HAIL-TEC vorbehalten.
- 4.5. Scheck- und Wechselzahlungen sind nur bei besonderer schriftlicher Vereinbarung zulässig. Akzente oder Kundenwechsel werden nur erfüllungshalber (als nicht an Erfüllungsort) angenommen; die hierbei anfallenden Kosten und Spesen gehen zu Lasten des Zahlungspflichtigen. Werden die Zahlungsbedingungen nicht eingehalten oder wird ein Scheck bzw. ein Wechsel nicht eingelöst, so werden sämtliche offenstehende Forderungen fällig. Nach fruchtlosem Ablauf einer von HAIL-TEC gesetzten Nachfrist von 12 Werktagen, verbunden mit Kündigungsandrohung, ist HAIL-TEC sodann berechtigt, den Vertrag schriftlich zu kündigen und die Arbeiten einzustellen sowie alle bisher erbrachten Leistungen nach Vertragspreisen abzurechnen und Ersatzansprüche zu stellen.

## 013\_DOKUMENT - Allgemeine Vertrags- und Montagebedingungen

### 5. Aufrechnung und Zurückbehaltungsrechte

Dem Besteller steht das Recht zur Aufrechnung nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Besteller nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

### 6. Lieferzeit

- 6.1. Der Beginn der von HAIL-TEC angegebenen Lieferzeit setzt die Abklärung aller maßgeblicher technischen Fragen voraus. HAIL-TEC bleibt ggf. die Einrede des nicht erfüllten Vertrages vorbehalten.
- 6.2. Kommt der Besteller in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft seine Mitwirkungspflichten, ist HAIL-TEC berechtigt, vom Besteller den insoweit entstandenen Schaden einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten.
- 6.3. HAIL-TEC haftet im Falle des nichtgroben fahrlässigen Lieferverzugs für jede vollendete Woche Verzug pauschaliert in Höhe von 0,5% des Lieferwertes, maximal jedoch nicht auf mehr als 5% des Lieferwertes.

### 7. Gefahrübergang bei Versendung

- 7.1. HAIL-TEC liefert die Ware EXW Werk Hohenstein-Meidelstetten (INCOTERMS 2010).
- 7.2. Wird die Ware auf Wunsch des Bestellers an diesen oder an einen Dritten versandt, so geht mit der Übergabe an den Frachtführer/Transporteur, spätestens jedoch mit Verlassen des Werks / Lagers die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Ware auf den Besteller über. Dies gilt unabhängig davon, ob die Versendung der Ware vom Erfüllungsort erfolgt oder wer die Frachtkosten trägt.

### 8. Eigentumsvorbehalt

- 8.1. HAIL-TEC behält sich das Eigentum an der gelieferten Sache bis zur vollständigen Zahlung sämtlicher offener Forderungen aus dem Liefervertrag vor. Dies gilt auch für alle zukünftigen Lieferungen, auch wenn HAIL-TEC sich nicht stets ausdrücklich hierauf beruft.
- 8.2. Der Besteller ist verpflichtet, solange das Eigentum noch nicht auf ihn übergegangen ist, die Kaufsache pfleglich zu behandeln.
- 8.3. Insbesondere ist er bei hochwertigen Gütern verpflichtet, diese auf seine Kosten gegen Diebstahl, Feuer- und Wasserschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Dies gilt auch für den Fall der zufälligen oder schuldhaften Verschlechterung durch den Besteller.
- 8.4. Müssen Wartungs- und/oder Inspektionsarbeiten durchgeführt werden, hat der Besteller dies auf eigene Kosten rechtzeitig auszuführen bzw. ausführen zu lassen.
- 8.5. Solange das Eigentum noch nicht übergegangen ist, hat der Besteller HAIL-TEC unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn der gelieferte Gegenstand gepfändet wird oder sonstigen Eingriffen Dritter ausgesetzt ist. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, HAIL-TEC die angemessenen Kosten einer Drittwiderspruchsklage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet insoweit der Besteller auf angemessene Kostenerstattung.
- 8.6. Der Besteller ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware im Rahmen des ordnungsgemäßen Geschäftsganges berechtigt. Die im Rahmen der Weiterveräußerung der Ware resultierende Kaufpreisforderung gegen den Erwerber tritt der Besteller schon jetzt an HAIL-TEC in Höhe des mit HAIL-TEC vereinbarten Faktura-Endbetrages (einschließlich Umsatzsteuer) ab. HAIL-TEC nimmt diese Abtretung an. Diese Abtretung gilt unabhängig davon, ob die Kaufsache nun weiterverarbeitet oder nicht weiterverarbeitet weiterverkauft wird. Der Besteller bleibt bis auf Widerruf auch nach der Abtretung zum Forderungseinzug ermächtigt – die Befugnis von HAIL-TEC, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt davon jedoch unberührt.

## 013\_DOKUMENT - Allgemeine Vertrags- und Montagebedingungen

- 8.7. Die Be- bzw. Verarbeitung und/oder Umbildung der Kaufsache durch den Besteller erfolgt stets namens und im Auftrag von HAIL-TEC, solange die Kaufsache noch unter Eigentumsvorbehalt steht. Eigentümer der be- bzw. verarbeiteten bzw. umgebildeten Sache ist in diesem Falle also HAIL-TEC. In diesem Falle setzt sich das bisherige Anwartschaftsrecht des Bestellers an der be- bzw. verarbeiteten bzw. umgebildeten Sache fort.
- 8.8. Vermischt der Besteller eigene Gegenstände mit noch nicht bezahlten HAIL-TEC Gegenständen, die bis dahin unter Eigentumsvorbehalt stehen, so steht der neue Gegenstand im Alleineigentum von HAIL-TEC.
- 8.9. Zur Sicherung der Forderungen tritt der Besteller auch solche Forderungen gegen Dritte an HAIL-TEC ab, die ihm durch die Verbindung der Vorbehaltsware mit einem Grundstück erwachsen – HAIL-TEC nimmt die Abtretung bereits jetzt an.
- 8.10. HAIL-TEC verpflichtet sich, die ihm zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Bestellers freizugeben, soweit ihr Wert die zu sichernden Forderungen um mehr als 20% übersteigt.

### 9. Gewährleistung (Haftung für Mängel)

Für Mängel haftet HAIL-TEC wie nachstehend angeführt:

Die Haftung aufgrund des Produkthaftungsgesetzes der Bundesrepublik Deutschland besteht uneingeschränkt. Dies gilt auch im Falle des Fehlens von Eigenschaften, die ausnahmsweise ausdrücklich garantiert sind (§ 443 BGB), wenn die Garantie gerade bezweckt, den Besteller gegen Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, abzusichern.

- 9.1. Die Verjährungsfrist der Mängelansprüche (insbesondere § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB) wird auf 1 Jahr begrenzt. Fälle arglistiger Täuschung sind hiervon ausgenommen. Der Verjährungsbeginn richtet sich nach dem Gesetz.
- 9.2. Keine Verjährungsbegrenzung im Sinne der Ziffer 9.1 findet statt, wenn die gelieferte Sache entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat. Es gilt stattdessen die gesetzliche Verjährungsfrist, § 438 BGB. Der Verjährungsbeginn richtet sich nach dem Gesetz.
- 9.3. Wird eine Gebrauchsache verkauft, ist die Gewährleistung (Haftung für Mängel) ausgeschlossen. Dies gilt nicht für Fälle arglistiger Täuschung und auch nicht für die Schadensersatzhaftung für Körperschäden bzw. vorsätzlich bzw. grob fahrlässig beigebrachte sonstige Schäden.
- 9.4. HAIL-TEC stehen mindestens 3 Nachbesserungsversuche zu.
- 9.5. Die Nachbesserung führt nicht zu einem Neubeginn der Verjährung.
- 9.6. Unwesentliche, zumutbare Abweichungen in den Abmessungen und Ausführungen insbesondere bei Nachbestellungen berechtigen nicht zu Beanstandungen, es sei denn, dass die Einhaltung von Maßen und Farbtönen ausdrücklich vereinbart worden ist. Technische Verbesserungen sowie notwendige technische Änderungen gelten ebenfalls als vertragsgemäß soweit sie zumutbar sind und keine Wertverschlechterung darstellen.

### 9.7. Ergänzende Regelungen der Gewährleistung bei Lohnbearbeitung

- 9.7.1. Im Falle der **Lohnbearbeitung** kann nur die Gewährleistung für die fachgerechte Ausführung des beauftragten Werkteils nach den bei der Bestellung bekannten Unterlagen übernommen werden. Die Funktionsfähigkeit bzw. Einsatzfähigkeit selbst kann nicht gewährleistet werden und ist Sache des Bestellers – vor Weitergabe/Weiterverarbeitung hat der Besteller die Funktions- bzw. Einsatzfähigkeit zu überprüfen.
- 9.7.2. Die Verjährungsfrist der Mängelansprüche wird auf 1 Jahr begrenzt. Fälle arglistiger Täuschung sind hiervon ausgenommen. Der Verjährungsbeginn richtet sich nach dem Gesetz. Keine Verjährungsbegrenzung findet statt, wenn die gelieferte Sache entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat. Es gilt stattdessen die gesetzliche Verjährungsfrist. Der Verjährungsbeginn richtet sich nach dem Gesetz.
- 9.7.3. Für beigestelltes Material wird keine Haftung übernommen.
- 9.7.4. Soweit die Lohnbearbeitung für beigestelltes Material eingerichtet bzw. eingestellt werden muss, ist ein Materialverbrauch in angemessenem Rahmen anzusetzen, den HAIL-TEC nicht zu ersetzen hat.

## 013\_DOKUMENT - Allgemeine Vertrags- und Montagebedingungen

- 9.7.5. Werden von HAIL-TEC Lohnarbeiten ausgeführt und für diese oder auch andere Werkstoffe, Werkstoffteile, Halbfabrikate oder Werkzeugvorrichtungen durch den Auftraggeber zur Verfügung gestellt oder zugeliefert, so ist HAIL-TEC zu einer Prüfung der überlassenen Gegenstände nur verpflichtet, wenn dies ausdrücklich vereinbart worden ist und die angemessenen Prüfkosten vom Auftraggeber übernommen werden.
- 9.7.6. Sollten die Stücke infolge unverschuldeter Umstände oder höherer Gewalt unverwendbar werden, so kann hieraus kein Anspruch auf kostenfreie Ersatzlieferung des Materials oder Erstattung anderer Kosten durch HAIL-TEC hergeleitet werden. Sollten Teile wegen Materialfehler unverwendbar werden, so sind HAIL-TEC die entsprechenden Bearbeitungskosten zu ersetzen.
- 9.7.7. Falls Teile wegen Bearbeitungsfehler unverwendbar werden, so gehen bis zu 5% zu Lasten des Auftraggebers. Darüber hinaus wird HAIL-TEC aus HAIL-TEC frachtfrei einzusendendem Werkstoff entsprechend neue Stücke ohne Berechnung bearbeiten.

### 10. Mehrlieferung und Teillieferung

- 10.1. Mehrlieferungen von bis zu 10% oder Minderlieferungen von bis zu 5% der Bestellmenge gelten als vertragsgemäße Erfüllung.
- 10.2. Bei Verträgen mit fortlaufender Lieferung sind HAIL-TEC Abrufmengen und Liefertermine hierfür schon bei der Bestellung mitzuteilen. HAIL-TEC ist zudem berechtigt, die Gesamtmenge des Auftrages nach eigener Wahl zu fertigen, wenn nicht ausdrücklich entgegenstehende Abreden getroffen werden. Nachträgliche Änderungen der bestellten Ware können nur berücksichtigt werden, wenn diese noch nicht gefertigt worden sind.
- 10.3. Wird nicht rechtzeitig eingeteilt und abgerufen, ist HAIL-TEC nach fruchtloser angemessener Nachfristsetzung berechtigt, selbst einzuteilen und zu liefern oder von dem noch nicht erfüllten Teil des Vertrages zurückzutreten und Ersatz des HAIL-TEC dadurch entstandenen Schadens zu verlangen.

### 11. Haftung

- 11.1. Schadensersatzansprüche gegenüber HAIL-TEC, seinen Arbeitnehmern und/oder seinen Erfüllungsgehilfen, die auf leichter Fahrlässigkeit beruhen und die nicht Schadensersatz für die Verletzung von Leben, Körper und/oder Gesundheit zum Inhalt haben, sind – soweit gesetzlich möglich – ausgeschlossen. Gleichgültig ist, ob sie aus Vertragsverletzung oder der Verletzung vertraglicher Nebenpflichten, aus unerlaubter Handlung oder aus der Haftpflicht des Produzenten (wegen Konstruktions-, Produktions- oder Informationsfehlern sowie Fehlern bei der Produktbeobachtung z.B. § 823 BGB) herrühren. Nicht ausgenommen ist die Ersatzpflicht nach dem Produkthaftungsgesetz.
- 11.2. Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten – beim Kaufvertrag z.B. die Eigentumsverschaffung an der Kaufsache) wird auch für Fahrlässigkeit eines Organs oder eines leitenden Angestellten gehaftet, allerdings begrenzt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden. Diese Begrenzung greift bei Verletzung von Leben, Körper und/oder Gesundheit nicht ein.
- 11.3. In Fällen der zulässigen Haftungsbegrenzung bei nichtgrober Fahrlässigkeit beträgt der vertragstypische, vernünftigerweise vorhersehbare Schaden höchstens 15% vom Auftragswert. Diese Begrenzung greift bei Verletzung von Leben, Körper und/oder Gesundheit nicht ein.
- 11.4. Die Haftung aufgrund des Produkthaftungsgesetzes der Bundesrepublik Deutschland besteht uneingeschränkt.
- 11.5. Die unbeschränkte Haftung gilt auch im Falle des Fehlens von Eigenschaften, die ausnahmsweise garantiert sind, wenn die Garantie gerade bezweckt, den Besteller gegen Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, abzusichern.

## 013\_DOKUMENT - Allgemeine Vertrags- und Montagebedingungen

### 12. Exportkontrolle

- 12.1. Die Kaufsache kann Exportbeschränkungen (Außenwirtschaftbestimmungen z.B. der EU bzw. der USA) für Dual-Use-Güter und Dual-Use-Technologien unterliegen. Exporte in bestimmte Drittländer können daher ganz oder teilweise untersagt sein oder nur mit besonderer behördlicher Genehmigung gestattet sein. Der Besteller ist verpflichtet, sich an die Exportbestimmungen zu halten und die notwendigen (ggf. behördlichen) Genehmigungen rechtzeitig einzuholen.
- 12.2. Der Besteller hat im Falle der Exportbeschränkung dennoch den vollen Kaufpreis zu entrichten und den Vertragsgegenstand abzunehmen. Ziffer 9 bleibt unberührt.

### 13. Erfüllungsort und Gerichtsstand, Exportkontrolle, Sonstiges

- 13.1. Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand ist 72531 Hohenstein-Meidelstetten. HAIL-TEC hat zudem das Recht, Klage gegen den Besteller an seinem in- oder ausländischen Geschäftssitz zu erheben.
- 13.2. Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).
- 13.3. Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für Änderungen dieser Schriftformklausel. Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen.
- 13.4. Sollte eine Bestimmung unwirksam sein oder werden, so bleiben alle übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.